



Studiengang	Betriebswirtschaft
Modul	Grundlagen der Steuerlehre
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BB-STL-P11-081122
Datum	22.11.2008

Bezüglich der Anfertigung Ihrer Arbeit sind folgende Hinweise verbindlich:

- Die Klausur enthält 2 Aufgabenblöcke. In Aufgabenblock A haben Sie alle 5 Aufgaben zu bearbeiten, in Aufgabenblock B haben Sie eine **Wahlmöglichkeit zwischen Aufgabe 6 und 7**. Sollten Sie beide Wahlaufgaben bearbeiten, wird nur Aufgabe 6 gewertet.
- Verwenden Sie ausschließlich das vom Aufsichtführenden **zur Verfügung gestellte Papier** und geben Sie sämtliches Papier (Lösungen, Schmierzettel und nicht gebrauchte Blätter) zum Schluss der Klausur wieder bei Ihrem Aufsichtführenden ab. Eine nicht vollständig abgegebene Klausur gilt als nicht bestanden.
- Beschriften Sie jeden Bogen mit Ihrem **Namen und Ihrer Immatrikulationsnummer**. Lassen Sie bitte auf jeder Seite 1/3 ihrer Breite als Rand für Korrekturen frei und nummerieren Sie die Seiten fortlaufend. Notieren Sie bei jeder Ihrer Antworten, auf welche Aufgabe bzw. Teilaufgabe sich diese bezieht.
- Die Lösungen und Lösungswege sind in einer für den Korrektor **zweifelsfrei lesbaren Schrift** abzufassen. Korrekturen und Streichungen sind eindeutig vorzunehmen. Unleserliches wird nicht bewertet.
- Bei numerisch zu lösenden Aufgaben ist außer der Lösung stets der **Lösungsweg anzugeben**, aus dem eindeutig hervorzugehen hat, wie die Lösung zustande gekommen ist.
- Zur Prüfung sind bis auf Schreib- und Zeichenutensilien ausschließlich die nachstehend genannten Hilfsmittel zugelassen. Werden **andere als die hier angegebenen Hilfsmittel verwendet oder Täuschungsversuche** festgestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5 bewertet.

Bearbeitungszeit:	90 Minuten
Aufgaben:	7 Aufgaben, davon 6 zu lösen
Höchstpunktzahl:	100

Hilfsmittel:
Steuergesetze HFH-Taschenrechner

Bewertungsschlüssel

Aufgaben	Aufgabenblock A					Aufgabenblock B		Σ
	1	2	3	4	5	W 6	W 7	
Max. erreichbare Punkte	15	20	15	10	20	20	20	100

Notenspiegel

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Punkte	100-95	94,5-90	89,5-85	84,5-80	79,5-75	74,5-70	69,5-65	64,5-60	59,5-55	54,5-50	49,5-0

Aufgabenblock A**80 Punkte**

Bearbeiten Sie bitte **alle 5** Aufgaben.

Aufgabe 1**15 Punkte**

Steuern lassen sich in unterschiedliche Gruppen einteilen. Nehmen Sie eine politische Einteilung nach der Ertragshoheit vor und nennen Sie jeweils zwei Beispiele (wenn möglich)!

Aufgabe 2**20 Punkte**

Die ledige und kinderlose Sabine Ohlsen (28 Jahre) arbeitet in Hamburg als GmbH-Geschäftsführerin und erhält dafür in 2007 eine Jahresvergütung von brutto 82.600,-- €.

- Frau Ohlsen erhält in 2007 Sparzinsen in Höhe von 680,-- €.
- Außerdem betreibt sie einen kleinen Marktstand mit selbst gestrickten Pullovern. In 2007 erzielt sie hieraus Einnahmen von 8.900,-- €, die Standgebühren betragen 900,-- € und der Materialeinsatz 1.100,-- €.
- Frau Ohlsen möchte die folgenden außergewöhnlichen Belastungen geltend machen:
 - 1) Zahnarztrechnungen in Höhe von 8.600,-- € (Eigenanteil 30%)
 - 2) Geldstrafe für überhöhte Geschwindigkeit während einer Geschäftsfahrt in Höhe von 600,-- €
 - 3) Arztrechnungen in Höhe von 3.400,-- € (Eigenanteil 15%)

In welcher Höhe kann Frau Ohlsen in 2007 außergewöhnliche Belastungen geltend machen?

Aufgabe 3**15 Punkte**

Im Körperschaftsteuergesetz wird bei den Gesellschafter-Einlagen zwischen offenen und verdeckten Einlagen unterschieden.

Kennzeichnen Sie beide Einlagen und erläutern Sie ihre steuerrechtliche Behandlung anhand je eines Beispiels!

Aufgabe 4**10 Punkte**

Wann beginnt und wann endet die Gewerbesteuerpflicht bei Kapitalgesellschaften einerseits und bei Einzelgewerbetreibenden /Personengesellschaften andererseits?

Aufgabe 5**20 Punkte**

Der Unternehmer Uwe Unrat betreibt in Hannover ein kleines Restaurant zusammen mit einem Mitarbeiter. Für das III. Quartal 2008 legt er Ihnen die folgenden Nettozahlen vor:

Umsatzerlöse: Essen im Restaurant	11.250,-- €
Umsatzerlöse: Essen außer Haus	3.620,-- €
Umsatzerlöse: Getränke im Restaurant (keine Milchprodukte)	5.260,-- €
Umsatzerlöse: Kaffee im Restaurant	888,-- €
Umsatzerlöse: Getränke außer Haus (keine Milchprodukte)	1.180,-- €
Umsatzerlöse: Zeitschriften/Magazine	582,-- €
Wareneinkauf: Lebensmittel (keine Luxusartikel)	4.120,-- €
Wareneinkauf: Getränke (keine Milchprodukte)	2.340,-- €
Wareneinkauf: Kaffee	330,-- €
Wareneinkauf: Zeitschriften/Magazine	473,-- €
Miete für Restaurant (Option liegt vor)	1.500,-- €
Lohn Mitarbeiter	2.200,-- €

Ermitteln Sie die USt-Zahllast des Herrn Unrat für das III. Quartal 2008!

Aufgabenblock B**20 Punkte****Wahlmöglichkeit:**Bearbeiten Sie bitte **entweder** Aufgabe 6 **oder** Aufgabe 7!**Wahl-Aufgabe 6****20 Punkte**

Die ledige Marie Markmann (32 Jahre) wohnt in Celle und erzielt im Jahr 2007 aus selbständiger Tätigkeit als Tierärztin einen Gewinn von 35.000,-- €.

Sie ist außerdem an einer GmbH beteiligt und erhält in 2007 Dividenden in Höhe von 7.200,-- € auf ihrem Bankkonto gutgeschrieben.

Erträge aus Aktienspekulation betragen in 2007 300,-- €.

Die abzugsfähigen Sonderausgaben betragen in 2007 2.500,-- €.

Berechnen Sie die Einkommensteuer für 2007 (ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer)!

Wahl-Aufgabe 7**20 Punkte**

Die Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheides 2007 von Herrn Herbert Herrlich erfolgt am 04.08.2008. Am 03.09.2008 wird Herr Herrlich als akuter Notfall in ein nahe liegendes Krankenhaus gebracht. Am Dienstag, den 07.10.2008 wird er als geheilt aus dem Krankenhaus entlassen. Bis Ende Oktober macht Herr Herrlich erst einmal Urlaub und beginnt am 03.11.08 wieder zu arbeiten. Am 20.11.2008 wirft Herrlich seinen Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2007 ein (eine Bescheinigung über den Krankenhausaufenthalt liegt bei) und stellt einen Antrag auf Wiedereinsetzung.

Wie wird das Finanzamt über den Antrag entscheiden?

Begründen Sie Ihre Antwort detailliert!

Studiengang	Betriebswirtschaft
Modul	Grundlagen der Steuerlehre
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BB-STL-P11-081122
Datum	22.11.2008

Für die Bewertung und Abgabe der Prüfungsleistung sind folgende Hinweise verbindlich vorgeschrieben:

- Die Vergabe der Punkte nehmen Sie bitte so vor wie in der Korrekturrichtlinie ausgewiesen. Eine summarische Angabe von Punkten für Aufgaben, die in der Korrekturrichtlinie detailliert bewertet worden sind, ist nicht gestattet.
- Nur wenn die Punkte für eine Aufgabe nicht differenziert vorgegeben sind, ist ihre Aufschlüsselung auf die einzelnen Lösungsschritte Ihnen überlassen.
- Stoßen Sie bei Ihrer Korrektur auf einen anderen richtigen Lösungsweg, dann nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte sinngemäß zur Korrekturrichtlinie vor.
- Sollte ein Prüfling im Wahlbereich beide Aufgaben bearbeitet haben, so ist nur die erste zur Bewertung heranzuziehen.
- Rechenfehler sollten grundsätzlich nur zur Abwertung eines Teilschritts führen. Wurde mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so erteilen Sie die hierfür vorgesehenen Punkte ohne weiteren Abzug.
- Ihre Korrekturhinweise und Punktbewertung nehmen Sie bitte in einer zweifelsfrei lesbaren Schrift vor: Erstkorrektur in **rot**, evtl. Zweitkorrektur in **grün**.
- Die von Ihnen vergebenen Punkte und die daraus sich gemäß dem nachstehenden Notenschema ergebene Bewertung tragen Sie in den Klausur-Mantelbogen sowie in die Ergebnisliste ein.
- Gemäß der Bachelor-Prüfungsordnung ist Ihrer Bewertung folgendes Notenschema zu Grunde zu legen:

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

- Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

10. Dezember 2008

an Ihr Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der angegebene Termin **ist unbedingt einzuhalten**. Sollte sich aus vorher nicht absehbaren Gründen eine Terminüberschreitung abzeichnen, so bitten wir Sie, dies unverzüglich der Leiterin des Prüfungsamtes anzuzeigen: Birgit.Hupe@hamburger-fh.de bzw. Tel. 040/35094-311.

Bewertungsschlüssel

Aufgaben	Aufgabenblock A					Aufgabenblock B		Σ
	1	2	3	4	5	W 6	W 7	
Max. erreichbare Punkte	15	20	15	10	20	20	20	100

Lösung Aufgabe 1

vgl. SB 1, S. 28 f.

15 Punkte

Bundessteuern	1 P.	
Versicherungsteuer		1 P.
Mineralölsteuer		1 P.
Landessteuern	1 P.	
Erbschaft- und Schenkungsteuer		1 P.
Kraftfahrzeugsteuer		1 P.
Gemeindesteuern	1 P.	
Grundsteuer		1 P.
Hundesteuer		1 P.
Gemeinschaftssteuern	1 P.	
Einkommensteuer		1 P.
Umsatzsteuer		1 P.
Kirchensteuer	3 P.	

- *Richtig zugeordnete andere Beispiele sind ebenso zu werten.*
- *Es sind maximal zwei Beispiele pro Kategorie zu werten.*

Lösung Aufgabe 2

vgl. SB 2

20 Punkte

<u>Einkünfte aus Gewerbebetrieb § 15 EStG</u>		alles in €	1 P.
Einnahmen	8.900,--		1 P.
./. Ausgaben			
Standgebühren	900,--		1 P.
Materialeinsatz	1.100,--	6.900,--	2 P.
<u>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit § 19 EStG</u>			1 P.
Bruttoarbeitslohn	82.600,--		1 P.
./. Werbungskosten-Pauschbetrag	920,--	81.680,--	2 P.
<u>Einkünfte aus Kapitalvermögen § 20 EStG</u>			1 P.
Zinsen	680,--		1 P.
./. Sparer-Freibetrag	680,--	0,--	2 P.
Summe der Einkünfte / Gesamtbetrag der Einkünfte		88.580,--	1 P.
<u>Krankheitsaufwendungen:</u>			
30% von 8.600,--	2.580,--		1 P.
Geldstrafe keine AGW	0,--		1 P.
15% von 3.400,--	510,--		1 P.
	3.090,--		1 P.
<u>Die zumutbare Eigenbelastung beträgt:</u>			
7% von 88.580,--	6.200,60		1 P.
Frau Ohlsen kann keine außergewöhnlichen Belastungen geltend machen, weil die zumutbare Eigenbelastung zu hoch ist.			1 P.

Lösung Aufgabe 3

vgl. SB 3, S. 18 f.

15 Punkte

Kennzeichnend für die **offenen Einlagen** ist, dass sie in der Bilanz als erfolgsneutraler Eigenkapitalzugang ausgewiesen werden. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird von diesem Vorgang nicht betroffen. 2,5 P.

Beispiel: 5 P.

Die XY-GmbH führt eine Erhöhung des Stammkapitals um 100.000,-- € durch. Der Gesellschafter X zahlt den Betrag bar ein. Durch die Buchung "Kasse an Stammkapital" bleibt dieser Vorgang erfolgsneutral. Die GuV-Rechnung bleibt unberührt. Steuerlich wird dieses Ergebnis durch die Systematik des im § 4 Abs.1 EStG festgeschriebenen Betriebsvermögensvergleichs sichergestellt: Die Mehrung des Reinvermögens der GmbH um 100.000,-- € wird außerhalb der Bilanz um den Wert der Einlage von 100.000,-- € korrigiert.

Im Unterschied zur offenen Einlage vereinnahmt die Gesellschaft die **verdeckte Einlage** regelmäßig erfolgswirksam. Dieses ist zwar handelsrechtlich zulässig, jedoch ist steuerrechtlich nach wie vor der Tatbestand der erfolgsneutralen Einlage erfüllt. Gemäß §§ 8 Abs.1 KStG, 4 Abs.1 EStG ist daher eine entsprechende Ergebniskorrektur vorzunehmen. 2,5 P.

Beispiel:

5 P.

Gesellschafter X hat der XY-GmbH ein Darlehen in Höhe von 100.000,-- € gewährt und verzichtet aufgrund von Liquiditätsproblemen der GmbH auf dessen Rückzahlung. Die Buchung "Darlehen an sonstige betriebliche Erträge" bei der GmbH führt zur erfolgswirksamen Behandlung des Darlehensverlustes. Auch in diesem Fall ist die Mehrung des Reinvermögens gemäß § 4 Abs.1 EStG durch die Verminderung um die Einlagen zu neutralisieren.

Lösung Aufgabe 4

vgl. SB 4, S. 9

10 Punkte

- Bei **Kapitalgesellschaften** beginnt die Steuerpflicht mit Eintragung in das Handelsregister. 2 P.
- Zu beachten ist, dass die nach außen tätig gewordene Vorgesellschaft zusammen mit der später eingetragenen Kapitalgesellschaft einen einheitlichen Steuergegenstand bildet. 1 P.
- Das Ende der Steuerpflicht fällt bei Kapitalgesellschaften auf den Zeitpunkt, in dem das Vermögen an die Gesellschafter verteilt worden ist, somit auf den Zeitpunkt, in dem keinerlei Tätigkeit mehr ausgeübt wird. 2 P.
- Im Gegensatz hierzu beginnt bei **natürlichen Personen und PersGes/MU** die Gewerbesteuerpflicht erst mit Aufnahme seiner werbenden Tätigkeit. 2 P.
- Werbende Tätigkeiten sind z.B. die Eröffnung des Geschäftslokals, Werbung, Kundenbesuche oder die Aufnahme der geschäftlichen Leistungen. Bloße Vorbereitungshandlung, die die Gewerbesteuerpflicht noch nicht auslöst, ist beispielsweise das Anmieten eines Geschäftslokals. 1 P.
- Das Ende der Gewerbesteuerpflicht ist mit der Einstellung der werbenden Tätigkeit zu datieren. 2 P.

Lösung Aufgabe 5

vgl. SB 5, S. 7 f., 20 f.

20 Punkte

<u>Berechnung der Umsatzsteuer (BMG : 100 x Steuersatz):</u>	<u>alles in €</u>	
Essen im Restaurant, sonstige Leistung 19% USt	2137,50	2 P.
Essen außer Haus, Lieferung 7% USt	253,40	2 P.
Getränke im Restaurant, sonstige Leistung 19% USt	999,40	1 P.
Kaffee im Restaurant, sonstige Leistung 19% USt	168,72	2 P.
Getränke außer Haus, Lieferung 19% USt	224,20	1 P.
Zeitschriften/Magazine, Lieferung 7% USt	40,74	1 P.
USt gesamt	<u>3.823,96</u>	1 P.
<u>Berechnung der Vorsteuer (BMG : 100 x Steuersatz):</u>		
Wareneinkauf Lebensmittel, Lieferung 7% VSt	288,40	1 P.
Wareneinkauf Getränke, Lieferung 19% VSt	444,60	1 P.
Wareneinkauf Kaffee, Lieferung 7% VSt	23,10	1 P.
Wareneinkauf Zeitschriften/Magazine, Lieferung 7% VSt	33,11	1 P.
Miete Restaurant, Option, sonstige Leistung 19% VSt	285,--	2 P.
Lohn Mitarbeiter unterliegt nicht der Umsatzsteuer	---	1 P.
VSt gesamt	<u>1.074,21</u>	1 P.
USt- Zahllast III. Quartal 2008	<u>2.749,75</u>	2 P.

Lösung Aufgabe W6

vgl. SB 6, S. 17 ff.

20 Punkte

alles in €		
<u>Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit § 18 EStG:</u>		
Gewinn Tierärztin	35.000,--	1 P.
<u>Einkünfte aus Kapitalvermögen § 20 EStG:</u>		
Auszahlungsbetrag Dividende	7.200,--	1 P.
Kapitalertragsteuer (7.200 x 20/80)	1.800,--	1 P.
	9.000,--	1 P.
<u>Halbeinkünfteverfahren</u>		
50% Einnahme	4.500,--	1 P.
./. Sparer-FB	750,--	1 P.
./. WK- Pauschbetrag	51,--	2 P.
	3.699,--	1 P.
<u>Sonstige Einkünfte §§ 22/23 EStG:</u>		
Die Aktienspekulation liegt unter der FG	0,--	1 P.
Summe der Einkünfte/Gesamtbetrag der Eink.	38.699,--	1 P.
./. Sonderausgaben	2.500,--	1 P.
zu versteuerndes Einkommen	36.199,--	1 P.
Einkommensteuer lt. Grundtabelle	7.875,--	1 P.
./. Kapitalertragsteuer	1.800,--	2 P.
Einkommensteuer-Nachzahlung 2007	6.075,--	1 P.

Lösung Aufgabe W7

vgl. SB 7, S. 19 ff.

20 Punkte

Die Einspruchsfrist beginnt am 04.08.2008 und endet am 04.09.2008.	2 P.
Da der Einspruch erst am 20.11.08 beim Finanzamt eingeht, ist er verspätet.	2 P.
Folglich ist zu prüfen, ob Herr Herrlich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 AO zu gewähren ist.	2 P.
Grundsätzlich ist die Einspruchsfrist wiedereinsatzfähig, da es sich um eine gesetzliche Frist handelt.	2 P.
Herrlich war am 04.09.08 verhindert, die Frist zu wahren.	2 P.
Bis zum 07.10.2008 war Herrlich ohne Verschulden verhindert, den Einspruch einzulegen.	2 P.
Wiedereinsetzung ist zu gewähren, wenn Herrlich binnen einen Monats nach Wegfall des Hindernisses den Wiedereinsetzungsantrag stellt und den Einspruch ebenfalls innerhalb eines Monats nachholt.	2 P.
Diese Frist beginnt am Dienstag, den 07.10.2008 und endet am Freitag, den 07.11.2008 um 24.00 Uhr.	2 P.
Einspruch und Wiedereinsetzungsantrag gehen aber erst am 20.11.2008 beim Finanzamt ein und sind daher verspätet.	2 P.
Das Finanzamt wird daher den Wiedereinsetzungsantrag ablehnen und den Einspruch als unzulässig verwerfen.	2 P.